Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Tabarz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-) vom 30.07.2019 (GVBl. 2019, 323) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (i. d. F. v. 02.07.2024 GVBl. S. 277,288), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

(Baumschutzsatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume und baumartige Sträucher) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestimmungen bestehen.

Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Kronentraufe des Baumes zuzüglich eines Radius von 1,50 m nach außen. Die Kronentraufe ist die senkrechte Verlängerung der Baumkronenaußenseiten zum Erdboden unter Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform des Baumes.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Intensivobstplantagen, die einer erwerbsmäßigen Nutzung unterliegen,

2. Obstbäume, wenn sie einer Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien, und Nadelgehölze mit einem Stammumfang von bis zu 0,5 m, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden

3. Bäume im Sinne von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 18.09.2008, (GVBl. 2008/327) in der jeweils gültigen Fassung und

4. Bäume in den nach Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004, (GVBl. 2004/465) in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie

5. Bäume auf Dachgärten.

§ 2 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter wild lebender Tierarten,

3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes,

4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder

5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

6. zur Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung

unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,

2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Zu messen ist der Stammumfang im Rahmen dieser Satzung in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind Bäume ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,

1. die aufgrund und im Geltungsbereich einer Satzung nach Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt sind, durch Vertrag auf Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt wurden oder aufgrund einer Satzung nach BauGB zu erhalten sind,

2. die nach dieser Satzung als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

§ 4 Schutzgebot

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindlichen geschützten Baumbestand sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden, sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes. Bei Baumaßnahmen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Ausgabe von 2014-07 und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB), Ausgabe 2023, ggf. entsprechende Neuauflagen zu beachten.

§ 5 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich der Satzung geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Habitus durch Schnittmaßnahmen wesentlich zu verändern.

(2) Als Schädigung im Sinne von Absatz 1 gelten alle Einwirkungen auf geschützte Bäume im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, insbesondere auch:

1. das Versiegeln der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einem gering- bis wasserundurchlässigen Belag (insbesondere Belagsklasse I: Asphalt, Betondecken, durchlässige Beläge mit undurchlässigem Untergrund; Belagsklasse II: Betonverbundpflaster, Plattenbeläge, Mittel- und Großpflaster, Klinker, und Belagsklasse III: Klein- und Mosaikpflaster),

2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,

3. das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichen Stoffen – soweit nicht bereits nach anderen Bestimmungen untersagt – in oder außerhalb von ortsfest benutzten Anlagen (z. B. Chemietoiletten) im Wurzelbereich,

4. das Entfachen von Feuer unter der Kronentraufe zuzüglich 2 m Radius (fliegende Glut),

5. das unsachgemäße Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind,

6. das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Bauwagen im Wurzelbereich, außer auf besonders dafür ausgewiesenen und genehmigten Wegen oder Stellplätzen,

7. das Lagern oder Abstellen von Baumaterialien im Wurzelbereich oder

8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen und Befestigungsvorrichtungen aller Art.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Habitus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das art- bzw. sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.

(4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße, fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die geplante oder bereits erfolgte Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Satz 1 sind durch den Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten bzw. den Verursacher der Gemeinde Bad Tabarz unverzüglich anzuzeigen.

(5) Verboten ist auch, Maßnahmen nach Absatz 1 zu veranlassen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Bad Tabarz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume

1. auf seine Kosten selbst trifft, veranlasst bzw. unterlässt oder

2. zu dulden hat, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen dem Pflichtigen im Einzelfall nicht zuzumuten ist oder den Belangen des Baumschutzes gemäß § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen und findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Nachbar eines angrenzenden Grundstücks betroffen ist, auf dem ein oder mehrere geschützte Bäume stehen sowie wenn Teile des geschützten Baumbestandes in sein Grundstück eingedrungen sind (Wurzeln oder Überhang).

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. Rechtsvorschriften oder vollstreckbare Titel den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung des Habitus geschützter Bäume verpflichten,

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige oder bereits bestehende Nutzung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt wäre,

3. dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist,

4. von geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht gegenwärtig ist, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann oder

5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn

1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden erheblich beeinträchtigt wird,

2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,

3. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumen durch Schattenwirkung erheblich beeinträchtigen;

4. geschützte Bäume sich in ihrem Wachstum gegenseitig behindern.

(3) Befreiungen von den Verboten des § 5 können unter den Voraussetzungen des § 32 ThürNatG in der aktuell geltenden Fassung erteilt werden.

(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Bad Tabarz schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze mit entsprechender Flurstücknummer, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von 2 Jahren befristet.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung geschützten Baumbestandes nach § 7 erteilt, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Dies gilt nicht für

1. erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 4,

2. Bäume, die als zeitweilige Begrünung auf städtebaulich gesicherten Gebäuderückbauflächen stehen, wenn der Flächeneigentümer oder Nutzungsberechtigte dies zum Zeitpunkt der Pflanzung oder der Duldung des Aufwuchses schriftlich mit der Gemeinde Bad Tabarz vereinbart hat,

3. Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde und

4. Fälle, bei denen die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung zur Erreichung der Ziele aus § 1 nicht sachdienlich ist

5. bei abgestorbenen Bäumen müssen dann keine Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, wenn dies zuvor per Bildnachweis bei der Gemeindeverwaltung angezeigt und sodann schriftlich genehmigt wurde.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes. Bis zu einem Stammumfang von 115 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum, ein Baum der zumindest gleichwertigen, heimischen Art als Hochstamm, dreimal verpflanzt mit Drahtballierung und einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 115 cm, so ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum derselben oder gleichwertigen Art nach Satz 2 zu pflanzen. Zu messen ist der Stammumfang jeweils in 100 cm Höhe.

(3) Durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigen oder den jeweiligen Rechtsnachfolger bereits durchgeführte Baumpflanzungen können als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn

- die Ersatzpflanzung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine Pflanzqualität von 20 cm Stammumfang besitzt und

- der Zeitraum zwischen Pflanzung und dem Fällantrag, nachweislich nicht größer als fünf Jahre beträgt.

(4) Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Gemeinde Bad Tabarz anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen.

(6) Die Gemeinde Bad Tabarz kann dem Pflichtigen Baumart, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 1 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger zu einer Ersatzzahlung (Ablösesumme) heranzuziehen. Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.

(8) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Pflanzware gemäß der nach Abs. 2 festgelegten Qualität zuzüglich der Pflanzkosten sowie einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Der Wert der Pflanzware inklusive der oben genannten Nebenkosten wird durch Preisabfrage bei ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaufirmen für mehrere übliche Baumarten durch Bildung eines Durchschnittssatzes ermittelt und jeweils für das folgende Kalenderjahr ortsüblich bekannt gemacht. Das jeweils preisgünstigste Angebot wird dabei in die Berechnung eingestellt. Die Berechnung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

(9) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde Bad Tabarz zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an bedeutendem geschütztem Baumbestand im Gemeindegebiet verwendet. Sie sind nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 sowie in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.

(10) Um die Durchführung von Ersatzpflanzungen in vollem Umfang zu gewährleisten, kann die Gemeinde Bad Tabarz in begründeten Fällen vom Pflichtigen entsprechend § 6 Abs. 8 ThürNatG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Kosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Bad Tabarz die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(11) Festsetzungen von Anzahl und Qualität von Ersatzpflanzungen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung nach dieser Satzung geschützter Bäume bei Baumaßnahmen und Vorhaben, für die die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden ist, erforderlich werden, bleiben von den Regelungen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung unberührt.

§ 9 Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen nach dieser Satzung geschützten Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen und mit Fotos zu belegen. Es sind auch nach dieser Satzung geschützte Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese in einem Abstand bis zu 6 m zur Grenze des Baugrundstückes stehen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

(2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden, oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 ergeht in einem gesonderten Bescheid.

(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10 Baumschutzbeauftragter

(1) Der Gemeinderat kann einen sachkundigen Bürger als ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten für die Gemeinde Bad Tabarz benennen.

(2) Der Baumschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Baumschutzsatzung. Insbesondere entscheidet er im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 dieser Satzung.

(3) Kommt es zwischen dem Antragsteller, der Gemeindeverwaltung und dem Baumschutzbeauftragten zu keiner Einigung, ist auf Kosten des Antragstellers ein Wertgutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen, oder von dessen Beauftragten, entgegen den Verboten des § 5 und ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Habitus wesentlich verändert, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Bad Tabarz verpflichtet, an derselben Stelle oder in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, an einem anderen Standort, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. Dies gilt auch für das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen zum Erhalt geschützten Baumbestandes für erteilte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung für jeden nicht ersetzten geschützten Baum zu leisten.

(3) Für Ersatzpflanzungen nach Absatz 1 und für Ersatzzahlungen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde sind auf Grundlage des § 30 ThürNatG berechtigt, nach angemessener Vorankündigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 35 ThürNatG i. V. m. § 69 BNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 5 ohne eine wirksame Genehmigung nach § 7 zuwiderhandelt,

2. der Anzeigepflicht des § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt,

3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet,

4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 oder einer Befreiung nach §°7 Absatz 3 nicht erfüllt,

5. seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 11 nicht nachkommt,

6. entgegen § 9 Abs. 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Absatz 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Tabarz vom 08.11.2019 außer Kraft.

Bad Tabarz, 28.07.2026

sign-me Signiert von David Ortmann
am 18.08.2026

David Ortmann
Bürgermeister